

Hinweisblatt zu den Kosten

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

Eine wichtige Frage, die jeder Mandant stellt, wenn er anwaltlichen Rat in Anspruch nimmt, ist die Frage nach den Kosten der anwaltlichen Tätigkeit. Damit unsere Abrechnung für Sie zukünftig transparent wird bzw. bleibt, erhalten Sie dieses Merkblatt.

Grundsätzliches

In der gerichtlichen Tätigkeit sind wir Anwälte aufgrund des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes gezwungen, uns bei der Berechnung der entstehenden Kosten an feste Gebührensätze zu halten. Wir rechnen daher in diesen Fällen nach dem Gegenstands-wert ab, für den es feste Berechnungsgrundsätze und -tabellen gibt.

In der außergerichtlichen Beratung und Tätigkeit sind wir verpflichtet, mit dem Mandanten im Rahmen einer Vergütungsvereinbarung den Preis unserer Tätigkeit zu regeln und einen Preis zu vereinbaren. Da diese Art der Vergütungsfestsetzung für den Mandanten in den seltensten Fällen nachvollziehbar und transparent ist, haben wir uns entschlossen, über die Grenzen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes hinweg unsere außergerichtliche Tätigkeit nach Gegenstandswert und Vergütungstabelle abzurechnen.

In sehr umfangreichen Angelegenheiten oder in solchen, in denen wir der Meinung sind, dass die Gebührenforderung in keinem Verhältnis zum Aufwand stehen würde, vereinbaren wir mit dem Mandanten ein konkretes Honorar auf Stundensatzbasis.

Wertgebühren - Hinweis

Wir sind gemäß § 49 b Abs. 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung dazu verpflichtet, Sie als Mandanten darauf hinzuweisen, dass sich die zu erhebenden Gebühren im Zweifel nach dem jeweiligen Gegenstandswert richten. Der Gegenstandswert ist der objektive Geldwert der Streitigkeit - also die Höhe der Forderung - oder das wirtschaftliche Interesse des Mandanten. In anderen Fällen ergibt sich der Gegenstandswert aus dem Gesetz.

Kostentragung

Als Auftraggeber sind Sie zunächst einmal verpflichtet, die Kosten unserer Tätigkeit zu übernehmen. Sind Sie finanziell nicht in der Lage, die Kosten eines Anwaltes zu tragen, so kann die Staatskasse über die Beratungshilfe für das außergerichtliche Vorgehen und über die Verfahrens-/Prozesskostenhilfe für das gerichtliche Verfahren die Kosten übernehmen. Hierfür ist eine Prüfung Ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse erforderlich.

In den Fällen, in denen Sie über eine Rechtsschutzversicherung verfügen und diese auch die Deckungszusage gibt, übernimmt die Versicherung unsere Kosten.

Nur in wenigen Fällen ist es möglich, dem Gegner die Kosten aufzuerlegen.

Beratungshilfe

Sind Sie nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten unserer beratenden und außergerichtlichen Tätigkeit zu tragen, übernimmt die Staatskasse die Kosten. Hierzu ist es aber erforderlich, dass Sie bereits vor der anwaltlichen Erstberatung einen Beratungshilfeschein bei Ihrem zuständigen Amtsgericht beantragt und erhalten haben und diesen dann mit zu dem Erstberatungsgespräch bringen. Sind Sie im Besitz des Beratungshilfescheines fallen für Sie nur noch 10 EUR Beratungskosten an, die im Anschluss an die Erstberatungssitzung durch Sie zu zahlen sind.

Verfahrens-/Prozesskostenhilfe

Sind Sie nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten einer gerichtlichen Interessenwahrnehmung durch uns zu tragen, ist diese Vertretung aussichtsreich und nicht mutwillig, so trägt der Staat auch in diesen Fällen die Kosten der anwaltlichen Hilfe. Die Antragsformulare stellen wir Ihnen im Rahmen unserer Beratung zur Verfügung und helfen Ihnen auch beim Ausfüllen des Antragsformulars.

Die Entscheidung über den Antrag trifft das jeweils zuständige Gericht. Dieses kann auch nach Beendigung des Verfahrens Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse überprüfen (siehe dazu das gesonderte "Hinweisblatt zur Verfahrens-/Prozesskostenhilfe"), so dass es unter Umständen dazu kommen kann, dass Sie an den Kosten der Beauftragung noch ganz oder teilweise beteiligt werden.

Wenn die Verfahrenskostenhilfe bewilligt ist, befreit Sie das zunächst von den Gerichtskosten und den Kosten für unsere Vertretung Ihrer Interessen - und zwar unabhängig vom Ausgang des Verfahrens. Wenn Sie jedoch verlieren, werden Ihnen in der Regel durch das Gericht die Kosten der Gegenseite auferlegt. Dies bedeutet, dass die Kosten der anwaltlichen Vertretung der Gegenseite durch Sie bezahlt werden müssen. Nicht gedeckt von der Verfahrenskostenhilfe sind Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder, wenn Sie nicht im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Leipzig wohnen und möchten, dass wir außerhalb des Amtsgerichtsbezirks tätig werden.

Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder

Diese Kosten fallen immer an, wenn wir nicht im Amtsgerichtsbezirk Leipzig tätig werden (z. Bsp.: Wahrnehmung eines gerichtlichen Termins in Borna, Eilenburg etc.) und Sie im Gerichtsbezirk des tätigen Gerichts wohnen.

Die Fahrtkosten betragen pro gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückfahrt) 0,30 EUR bzw. die konkreten Kosten bei Benutzung von Bahnen und Bussen.

Darüber hinaus fallen für eine Abwesenheit von der Kanzlei von weniger als 4 Stunden 20 Euro, für eine Abwesenheit zwischen 4 und 8 Stunden 35 Euro und für eine Abwesenheit von mehr als 8 Stunden 60 Euro an.

Kopierkosten, Kosten der Akteneinsicht

Im Rahmen einer Mandatsbearbeitung ist es häufig erforderlich, dass Sie mir Kopien diverser Unterlagen zur Verfügung stellen. Selbstverständlich fertigen wir gern diese Kopien für Sie an.

Ist es jedoch erforderlich, zur Bearbeitung des Mandats eine fremde Akte anzufordern und Kopien dieser Akte zu fertigen, so müssen wir Ihnen die Kopierkosten und die Kosten der Akteneinsicht (in der Regel 12 Euro) in Rechnung stellen.

Gleiches gilt, wenn das mit Ihrem Fall befasste Gericht eine hohe Anzahl von Kopien bestimmter Unterlagen anfordert oder die Geltendmachung Ihres Anspruches die Einreichung einer großen Anzahl von Kopien erfordert. Auch dann sehen wir uns gezwungen, die Kopierkosten gesondert in Rechnung zu stellen - und zwar unabhängig davon, ob Verfahrens-/Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, denn die Bewilligung sieht keine Erstattung dieser Kosten vor.

Ratenzahlungsvereinbarung

Ist es Ihnen nicht möglich, unsere Rechnung sofort vollumfänglich zu begleichen, ist selbstverständlich eine Ratenzahlungsvereinbarung möglich. Zinsen stellen wir Ihnen in diesem Zusammenhang nicht in Rechnung. Wir bitten Sie allerdings dahingehend um Verständnis, dass wir Ihnen eine einmalige Verwaltungsgebühr von 10% des Bruttowertes für die Ratenzahlungsbewilligung in Rechnung stellen müssen.

Kerstin Will
Rechtsanwältin & Mediatorin
Fachanwältin für Familienrecht